

Aufenthalt in Liechtenstein

Eine kurze Präsentation der einschlägigen Gesetzesbestimmungen



Von M.A. HSG Jasmin Walch
Konzipientin der Kanzlei
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG
Schaan, Liechtenstein

Die gesetzlichen Regelungen für den Aufenthalt und die Niederlassung in Liechtenstein unterscheiden, ob der Antragsteller ein EWR- bzw. Schweizer Staatsangehöriger ist oder ein sogenannter Drittstaatler.

EWR- und CH-Staatsangehörige

Liechtenstein erteilt Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu 1 Jahr an Erwerbstätige, Studierende, Touristen und Dienstleistungserbringer. Die Kurzaufenthaltsbewilligungen werden in diesem Artikel nicht näher erörtert.

Die ordentliche Aufenthaltsbewilligung, die zu einem Aufenthalt von 5 Jahren berechtigt, unterscheidet danach, ob eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine Bewilligung ohne Erwerbstätigkeit beantragt wird. Einer ausländischen Person kann demnach zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein eine Bewilligung erteilt werden, wenn diese 1.) einen mehr als 1-jährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag und einen angemessenen Beschäftigungsgrad nachweist oder 2.) für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Vor-

aussetzungen erfüllt. Zudem muss – immer kumulativ – eine Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar sein, was gemäss derzeitiger Praxis des zuständigen Amtes dann der Fall ist, wenn der Anfahrtsweg zur Arbeitsstelle in Liechtenstein länger als 90 Minuten dauert.

Daneben kann eine ausländische Person einen Aufenthaltstitel auch erhalten, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Abgangs eines Mitarbeiters mit Aufenthaltsbewilligung die entsprechende Stelle neu durch eine bewilligungspflichtige Person besetzt (Ersatzanstellung).

Eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit kann nur erteilt werden, wenn kumulativ auch im Ausland keine dauernde und geregelte Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind und ein umfassender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen ist.

Wenn sich ein EWR-Staatsbürger seit 5 Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten hat und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt, kann eine Daueraufenthaltsbewilligung erteilt werden. Schweizer Staatsangehörige erlangen unter den gleichen Voraussetzungen eine Niederlassungsbewilligung.

Für EWR-Staatsangehörige existiert auch die Möglichkeit des Auslosungsverfahrens, wobei jährlich 28 Aufenthaltsbewilligungen an erwerbstätige und 8 an nicht-erwerbstätige EWR-Bürger verlost werden.

Nicht-EWR/CH-Staatsangehörige

Die Anforderungen an eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit sind in Bezug auf Nicht-EWR/CH-Bürger strenger. Als persönliche Voraussetzung gilt, dass eine Bewilligung zur unselbständigen Tätigkeit nur an Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufslehre oder langjähriger Berufserfahrung erteilt wird. Die Bewilligung hat weiters dem volkswirtschaftlichen Interesse zu entsprechen und es hat ein Gesuch

eines inländischen Arbeitgebers sowie ein gewisser Beschäftigungsgrad vorzuliegen. Überdies dürfen keine Vorstrafen bestehen, die berufliche Qualifikation sowie die berufliche/soziale Anpassungsfähigkeit und die Sprachkenntnisse/Alter müssen eine nachhaltige Integration erwarten lassen, es müssen genügend finanzielle Mittel vorhanden und eine Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar sein, und es muss eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung stehen. Ausserdem können Ausländer zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit nur zugelassen werden, wenn sich auf dem liechtensteinischen bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmer finden. Dieses Prinzip des Inländervorranges gilt aber für Führungskräfte und Spezialisten nicht.

Die Bewilligung an Führungskräfte kann bis zu 3 Jahre erteilt werden, sofern sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung im Ausland in einem international tätigen Unternehmen mit geschäftlicher Niederlassung in Liechtenstein beschäftigt sind.

Die Kurz- resp. Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit kann entweder an Ausländer zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung oder an Personen von besonderem Interesse erteilt werden. Diese haben (jene zwecks Aus- und Weiterbildung unter anderem) über eine bedarfsgerechte Wohnung, den gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz sowie über genügend finanzielle Mittel zu verfügen und dürfen keine Vorstrafen aufweisen. Personen von besonderem Interesse sind Ausländer mit bedeutendem kulturellem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichen Ansehen.

Ein Ausländer kann eine Niederlassungsbewilligung erlangen, wenn er in den letzten 5 Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war, nebst anderen Voraussetzungen eine Staatskundeprüfung bestanden hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

jasmin.walch@ospelt-law.li
www.ospelt-law.li